

Drucksachenänderung

4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung) BV/083/2013

Im Ergebnis der Sitzung des Kreisausschuss am 10.09.2013 wird die als **Anlage 2** zur o. g. Beschlussvorlage beigefügte 4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung) wie folgt geändert:

In Artikel 1 Punkt 1 wird die Formulierung des **§ 5 Absatz 1 Satz 3** geändert und wie folgt neu gefasst:

„In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.“

In Artikel 1 Punkt 6 wird die Formulierung des **§ 12 Absatz 2 Satz 1** geändert und wie folgt neu gefasst:

„Anfragen sollen mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.“

Die o. g. Neuregelung der Fristen für das Einreichen von Anfragen und Anträgen macht eine weitere Anpassung von Fristen in der Geschäftsordnung erforderlich. Die 4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung ist deshalb im Artikel 1 noch wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

In Artikel 1 Punkt 6 wird die Formulierung des **§ 12 Absatz 3 Satz 1** geändert und wie folgt neu gefasst:

„Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten.“

In Artikel 1 Punkt 6 wird die Formulierung des **§ 12 Absatz 4 Satz 6** geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistagsabgeordnete trägt seine Anfrage vor.“

Der Artikel 1 wird **um folgenden Punkt 9 ergänzt**:

„**9.** In **§ 1 (Einberufung des Kreistages) Absatz 1** werden die **Sätze 1 und 2** geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.“

Die als **Anlage 1** der BV/083/2013 beigefügte Gegenüberstellung - alte Fassung - neue Fassung (Synopsis) wurde daraufhin ebenfalls wie folgt geändert bzw. ergänzt

(alle Änderungen und Ergänzungen gegenüber der alten Fassung der Geschäftsordnung sind fett und kursiv hervorgehoben):

Gegenüberstellung - alte Fassung - neue Fassung (Synopsis)

(Stand: 11.09.2013)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)</p> <p>Absatz 1 Sätze 1-2: (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen sollen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)</p> <p>Absatz 1 Sätze 1-2: (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.</p>

mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.

§ 8
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

§ 8
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich **oder elektronisch** anzuzeigen. **Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.**

§ 9
Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - **Anfragen** (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

3) Drucksachen sind vom Einreicher **im Original** zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der **schriftlichen oder elektronischen Form** und **der im Original**. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.

§ 10 Änderungsanträge

(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.

§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

(2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(5) **Drucksachen sind formgebunden.** Die Form wird vom Landrat vorgegeben.

§ 10 Änderungsanträge

(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich **oder in elektronischer Form** gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung **und die Unterschrift des Einreichers im Original** enthalten.

§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

(2) Sie sind schriftlich **oder in elektronischer Form** zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller **im Original** zu unterzeichnen.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises **an den Landrat oder den Vorsitzenden** zu richten. **Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.**

(2) **Anfragen** sollen mindestens **12 Kalendertage** vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, **um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.** Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. **Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit in der Sitzung behandelt werden.**

(3) **Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereich-**

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.

te Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.

(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete trägt seine Anfrage vor. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.

(5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.

(7) Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.

unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf eine Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind schriftlich einzureichen und werden in der Sitzung mündlich beantwortet, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, **sind schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen.**

(7) **Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.**

(8) **Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.**

§ 14
Sitzungsleitung, Redeordnung
(§ 37 BbgKVerf)

(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.

§ 14
Sitzungsleitung, Redeordnung
(§ 37 BbgKVerf)

(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (**nicht bei Anfragen**).

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen (**außer Anfragen**), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. **Bei Einsprüchen gegen die** Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem **betreffenden Kreistagsabgeordneten und** dem Schriftführer abhören. **Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren**; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.

gez. Dietmar Schulze